

Beitragsordnung des Studierendenwerk Wuppertal

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerk Wuppertal – Anstalt des öffentlichen Rechts hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG -) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 992), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), gültig ab 01.10.2014 die folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

1. Das Studierendenwerk erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal, einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG NW).
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.
Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die wegen
 - a) Krankheit
 - b) Schwangerschaft
 - c) eines Auslandsstudiums
 - d) Ableistung eines Dienstes im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften

beurlaubt sind.

Bei der Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

1. Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG beträgt ab dem Sommersemester 2024 einhundertneun (109,00 €). Hierin enthalten sind 0,50 € für den Sozialfonds des Studierendenwerk Wuppertal – Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig:
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung
 - c) mit der Beurlaubung

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Wuppertal von der Bergischen Universität Wuppertal und der Hochschule für Musik und Tanz Köln, Standort Wuppertal, eingezogen.

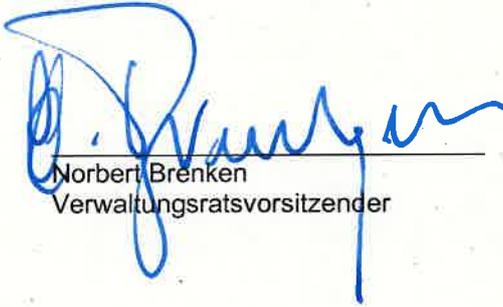
§4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt für das der Sozialbeitrag geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§5

Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 26.01.2017. Die Beitragsordnung ist an allen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich öffentlich bekannt zu geben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenwerk Wuppertal vom 25.11.2024.



Norbert Brenken
Verwaltungsratsvorsitzender



Ursula Dumsch
Geschäftsführerin